

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Bianca Schulz

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

06.04.2023

Beratung:

Straßenbaumaßnahme Bergstraße; hier: Ablösung von Straßenbaubeiträgen

Die Bescheide zur Festsetzung der Vorausleistung auf den voraussichtlichen Straßenbaubeitrag sind im Januar 2023 versandt worden. Inzwischen kam von einigen beitragspflichtigen Eigentümern die Frage auf, ob der voraussichtlich entstehende Beitrag bereits jetzt in einer Summe abgelöst werden kann.

Die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Müssen enthält in § 15 die Zulässigkeit der Ablösung. Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Mit deren Zahlung wird die Beitragspflicht für die Straßenbaumaßnahme endgültig abgegolten.

Der Ablösungsvertrag wird nur dann unwirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallene Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht.

Infolge eines Ablösungsvertrages könnte es für die Gemeinde Müssen zu einem Verzicht auf Beitragsanteile kommen, weil z. B. die Ausbaukosten höher ausfallen oder sich die Grundstücksverhältnisse im Abrechnungsgebiet nachträglich ändern. Dieser Fall zählt jedoch zu den ablösungstypischen Risiken. Andererseits geht der Beitragsschuldner das Risiko ein, dass sich die Ausbaumaßnahme im Nachhinein kostengünstiger als vorausberechnet erweist.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt, dass die infolge der Straßenbaumaßnahme „Bergstraße“ beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die Möglichkeit der Ablösung des voraussichtlich entstehenden Straßenbaubeitrags gemäß Straßenbaubeitragssatzung nutzen können.